

**Satzung  
für das Zulassungsverfahren  
mit Eignungsfeststellungsverfahren  
im Master-Studiengang Business Consulting**

Auf Grund von § 61 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 38 b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436), hat der Senat der Fachhochschule Furtwangen – Hochschule für Technik und Wirtschaft am 05.12.01, geändert am 18.04.02, die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium im Master-Studiengang Business Consulting kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung:  
Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluß (Bachelor, Master, Diplom an einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent) nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm
- (3) Qualifizierte, mindestens einjährige praktische Tätigkeit mit eigenständiger Verantwortung für Managementaufgaben (ab SS 2003)
- (4) Zusätzliche studiengangsspezifische Eignung:  
Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch, z.B. TOEFL-Punktwert mindestens 540 oder APIEL-Punktwert mindestens 3, sowie die gute Beherrschung der Deutschen Sprache, dem Zertifikat Deutsch entsprechend.

**§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung – Amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluß – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch, die zum Studium befähigen.
- (6) Motivationsbrief in englischer oder deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (7) Amtlich beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Business Consulting belegen, z.B. Berufstätigkeit.

### § 3 **Bewerbungsfristen**

Bewerbungsschlußtermin ist der 15. Oktober eines Jahres für das jeweilige folgende Sommersemester

### § 4 **Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.

### § 5 **Eignungskriterien und ihre Feststellung**

- (1) Dabei werden folgende **Kriterien** bewertet:
  - a) Studienleistungen (Noten des ersten Hochschulabschlusses);
  - b) Englische und deutsche Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
  - c) Umfang der Praxiserfahrung.
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt.
- (3) Für jede/n Bewerber/in werden die Noten für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfaßt. Die Eignungsfeststellungsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 6 Abs. 3. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 6 **Eignungsfeststellungskommission und Verfahrensrichtlinien**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsinformatik bildet zur Eignungsfeststellung eine Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission bereitet die Auswahl der Bewerber für den Rektor vor. Die Eignungsfeststellung obliegt der vom Fachbereich Wirtschaftsinformatik zu bildenden Eignungsfeststellungs-Kommission. Diese besteht aus den Mitgliedern der EfV-Prüfungskommission(en) gemäß Abs. (2). Den Vorsitz führt die Studiengangleitung. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat berufen.
- (2) Eine EfV-Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professor/inn/en angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede/r Bedienstete des Fachbereiches Wirtschaftsinformatik berufen werden, der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Führungskräfte aus Unternehmen und MA-Studierende können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in EfV-Prüfungskommissionen berufen werden.
- (3) Die Zuordnung von Bewerber/innen und Prüfungskommission erfolgt durch Losentscheid. Mitglieder von Prüfungskommissionen haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Nahfeld unverzüglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerber einer anderen Prüfungskommission zugeordnet werden können.
- (4) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerber/in, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ( Einzelnoten und Eignungsfeststellungs-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüfer gebildet.

### § 7 **Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 18.04.2002

Prof. Dr. R. Scheithauer  
Rektor